



DIE 44 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

STRAFRECHT BT II Nichtvermögensdelikte

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

EINFACH • VERSTÄNDLICH • KURZ

Kapitel I: Tötungsdelikte

Fall 1: Die lebensmüde Patientin

Sachverhalt:

Karin (K) leidet an einer hochgradigen Verkalkung der Herzkranzgefäße und seit dem Tod ihres Mannes phasenweise an Depressionen. Eines Nachmittags beschließt sie, sich das Leben zu nehmen und nimmt eine Überdosis eines sehr stark wirkenden Schlafmittels zu sich. Gegen 19 Uhr kommt ihr Hausarzt Dr. Heinz zu einer Routineuntersuchung. Er sieht die kaum noch atmende K auf dem Boden liegen. Auf dem Küchentisch entdeckt er die Verpackung des Schlafmittels. In ihren Händen hält K einen Zettel, auf dem vermerkt ist: „An meinen Arzt – bitte kein Krankenhaus – Erlösung.“ Dr. Heinz erkennt, dass seine Patientin ihren schon mehrfach geäußerten Selbstmordwillen in die Tat umsetzen will. Er zögert, ob er sie retten oder ihren Wunsch zu sterben respektieren soll. Da er ihr aber weiteres Leid ersparen will, beschließt er, keine lebensrettenden Maßnahmen einzuleiten und bei ihr auszuharren, bis sie vom Tod erlöst wird. Der Tod tritt nach wenigen Stunden ein. Der Sachverständige stellt später fest, dass K selbst bei einem sofortigen Einleiten von Rettungsmaßnahmen möglicherweise gestorben wäre.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie die Strafbarkeit des Dr. Heinz (H) gem. § 212 StGB!

A. Einordnung

Gegenstand des Falles ist der Totschlag durch Unterlassen, die Abgrenzung der Fremdtötung von der eigenverantwortlichen Selbsttötung und die Reichweite der Rettungspflicht eines Garanten.

B. Gliederung

Strafbarkeit des H

I. Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I StGB

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Erfolg (+)
 - b) Unterlassen (+)
 - c) Hypothetische Kausalität (-)
2. Ergebnis

II. Versuchter Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB

1. Vorprüfung (+)
 2. Tatentschluss (-)
- (P) Abgrenzung Fremdtötung - eigenverantwortliche Selbsttötung
- Frühere Rspr.: Tatherrschaftswechsel entscheidend
 - h.L./ Rspr.: Freiverantwortlich gefasster Selbstmordentschluss lässt Garantenpflicht entfallen
3. Ergebnis:
Nach h.M. §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB (-)

C. Lösung

Strafbarkeit des H

I. Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I StGB

H könnte sich wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I StGB strafbar gemacht haben, indem er keine lebensrettenden Maßnahmen einleitete.

hemmer-Methode: Gut vertretbar wäre es, zunächst mit der Prüfung einer Strafbarkeit gem. §§ 216 I, 13 I StGB zu beginnen. Denn aus den Tatumständen könnte ein ernsthaftes und ausdrückliches Verlangen des Suizidenten, Rettungsmaßnahmen zu unterlassen, geschlossen werden.¹ Dem lässt sich entgegenhalten, dass selbst eine Teilnahme am Suizid mangels einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat grundsätzlich straflos möglich ist. Dann sollte auch keine Unterlassungstäterschaft bei § 216 I StGB konstruiert werden. Denn wenn eine aktive Teilnahme straflos bleibt, kann „erst recht“ das bloße Sterbenlassen in Respektierung des Willens des Suizidenten nicht bestraft werden.²

1. Objektiver Tatbestand

K ist tot. Wegen Nichtvornahme von lebensrettenden Maßnahmen kommt eine Unterlassungsstrafbarkeit in Betracht.

Unabhängig davon, wie man die Strafbarkeit eines unterlassenden Garanten bei einem Suizid beurteilt, ist die Annahme eines vollendeten Totschlags aber schon aus Gründen der Kausalität fraglich.

Bei Unterlassungsdelikten, bei denen dem Täter gerade vorgeworfen wird, dass er nicht durch Setzen einer hindernden Bedingung in eine laufende Kausalkette eingegriffen hat, kommt es auf eine hypothetische Kausalität an. Eine solche ist zu bejahen, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzuge-dacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel.

Laut Gutachten des Sachverständigen ist nicht erwiesen, dass K mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet worden wäre, wenn H sofort Rettungsmaßnahmen ergriffen hätte.

Die hypothetische Kausalität des Unterlassens für den Tod der K ist daher zu verneinen.

hemmer-Methode: Eine andere Ansicht ist hier allenfalls mit der Risikoerhöhungslehre vertretbar. Diese lässt es für die hypothetische Kausalität genügen, dass die Vornahme der gebotenen Handlung größere Rettungschancen geboten und das Risiko des Erfolgseintritts gemindert hätte. Diese wird jedoch überwiegend abgelehnt, da sonst Erfolgsdelikte wie abstrakte Gefährdungsdelikte behandelt würden.

Vermeiden Sie lange Ausführungen zu einem Problem, wenn auf der Hand liegt, dass die Strafbarkeit jedenfalls an einem später zu prüfenden Tatbestandsmerkmal scheitert. Die Problematik, ob hier überhaupt eine Täterschaft des unterlassenden Garanten in Betracht kommt, kann ebenso gut beim versuchten Delikt dargestellt werden, dort i.R.d. Tatentschlusses.

¹ So auch BGHSt 13, 162; 32, 367 (371 f.) = jurisbyhemmer (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de).

² So die h.L., vgl. Fischer, § 216, Rn. 6.

2. Ergebnis

H hat sich nicht gem. §§ 212 I, 13 I StGB strafbar gemacht.

II. Versuchter Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB

In Betracht kommt eine Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB.

1. Vorprüfung

Da es an der Kausalität fehlt, liegt keine Strafbarkeit wegen vollendetem Delikt vor. Der Versuch des Totschlags ist strafbar, §§ 212 I, 23 I Alt. 1, 12 I StGB.

2. Tatentschluss

H müsste vorsätzlich bezüglich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes gehandelt haben. Fraglich ist, ob H als Arzt davon ausging, dass er den Tod der K bei sofortigem Eingreifen noch hätte vermeiden können. Vorliegend ergreift H keine Rettungsmaßnahmen, da er den Willen der K respektieren möchte.

Insofern geht H von einer Rettungsmöglichkeit aus, so dass er jedenfalls mit dolus eventualis hinsichtlich des Erfolgseintritts handelt.

Fraglich ist jedoch, ob H auf Grund der ihm bekannten Umstände von einer Erfolgsabwendungspflicht i.S.d. § 13 I StGB ausgehen musste. Die Garantenstellung des H i.S.v. § 13 I StGB besteht zunächst auf Grund der tatsächlichen Übernahme als behandelnder Arzt.

Die Strafbarkeit aus dem versuchten Unterlassungsdelikt könnte aber auf Grund des Suizidwillens der K problematisch sein.

Inwieweit bei einer Selbsttötung Raum für eine Strafbarkeit des unterlassenden Garanten ist, ist umstritten. Eine Strafbarkeit des unterlassenden Garanten als Täter würde seine Tatherrschaft voraussetzen. Diese könnte bei einem Suizid aber fraglich sein.

Einigigkeit besteht jedenfalls insoweit, als eine Straflosigkeit dann in Betracht kommt, wenn der Suizid auf einem freiverantwortlich gefassten Willensentschluss des Betroffenen beruht.

Beruhet der Entschluss, sich das Leben zu nehmen, hingegen beispielsweise auf einer zielgerichteten Täuschung durch den Garanten (z.B. Vorspiegelung einer tödlichen Krankheit oder eines gemeinsamen „Liebestodes“), liegt bereits eine Fremdtötung in mittelbarer Täterschaft vor, indem das Opfer als Werkzeug gegen sich selbst gebraucht wird. Auf die Garantenstellung kommt es in einem solchen Fall gar nicht an, da hier Totschlag bzw. Mord durch aktives Tun in Rede steht.

Von einer freien und eigenverantwortlichen Selbsttötung ist daher nur auszugehen, wenn die ihr zu Grunde liegende Entscheidung frei ist von Zwang, Täuschung und anderen wesentlichen Willensmängeln und wenn der Lebensmüde nach seiner geistigen Reife imstande war, die Tragweite seines Entschlusses sachgerecht zu erfassen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Auch wenn K phasenweise depressiv war, wird man im vorliegenden Fall mangels weitergehender Anhaltspunkte von einer Freiverantwortlichkeit der Selbsttötung auszugehen haben.

Da weder Zwang noch Täuschung noch andere Willensmängel vorliegen, beruht ihr Entschluss, sich das Leben zu nehmen, einzig auf der Verzweiflung über die vorangegangenen Geschehnisse.

Die frühere Rechtsprechung³ bejahte auch bei einem freiverantwortlich in Gang gesetztem Suizid die Rettungspflicht des Garanten ab dem Zeitpunkt der Hilfebedürftigkeit bzw. der Handlungsunfähigkeit des Suizidenten. Der eindeutig geäußerte Suizidwille sei hier grundsätzlich nicht maßgeblich. Vielmehr komme es mit Eintritt der Bewusstlosigkeit regelmäßig zu einem Tatherrschaftswechsel.

Die überwiegende Lehre lehnt dagegen bei einem freiverantwortlich gefassten Selbsttötungsentschluss die Tatbestandsverwirklichung einer Tötung durch Unterlassen ab. Sie hält die Strafbarkeit wegen eines täterschaftlichen Unterlassungsdeliktes für unvereinbar mit der Wertentscheidung des Gesetzgebers, die Förderung und Nichtverhinderung einer fremden Selbsttötung aus dem Anwendungsbereich der Tötungsdelikte herauszunehmen. Denn vor Eintritt der Bewusstlosigkeit bleibt der Helfende jedenfalls straflos, da es für eine Teilnahme bereits an der rechtswidrigen Haupttat fehlt.

Zu Recht wirft die Literatur der früheren Rechtsprechung vor, dass sie zu widersprüchlichen Ergebnissen komme. Nach ihr dürfte der Beteiligte dem Suizidkandidaten etwa den Strick reichen oder den Stuhl hinstellen (straflose Beihilfe zur Selbsttötung), wäre aber mit Eintritt der Bewusstlosigkeit gezwungen, den in der Schlinge Hängenden loszuschneiden, um sich nicht wegen Tötung durch Unterlassen strafbar zu machen.

Die Straflosigkeit des unterlassenden Garanten lässt sich dadurch begründen, dass bei einem freiverantwortlichen Suizid auf Grund der Wertent-

scheidung des Gesetzgebers für die Straflosigkeit der aktiven Beihilfe zur Selbsttötung jedenfalls die Garantspflicht entfallen muss.

Auch der BGH hat sich mittlerweile von seiner früheren Rechtsprechung distanziert. Zu Recht verweist das Gericht darauf, dass es die Würde des Menschen gebietet, sein in einwilligungsfähigem Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht auch dann noch zu respektieren, wenn er zu eigenverantwortlichem Entscheiden nicht mehr in der Lage ist. Mit der gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung in § 1901a BGB hat der Gesetzgeber die Verbindlichkeit des Willens des Patienten für Behandlungsentscheidungen über den Zeitpunkt des Eintritts seiner Einwilligungsunfähigkeit hinaus klarstellend anerkannt. Diese Wertung gilt es auch im Strafrecht entsprechend zu berücksichtigen („Einheit der Rechtsordnung“).⁴

hemmer-Methode: Statt mit diesen Argumenten die Garantenstellung zu verneinen, könnten Sie die Problematik auch bei der Entsprechungsklausel im Sinne von § 13 I StGB diskutieren.

Da nach alledem die besseren Argumente für eine Verneinung der Garantenstellung des Arztes sprechen, fehlt es bei H bereits an einem strafrechtlich relevanten Tatentschluss diesbezüglich.

³ Vgl. BGHSt 2, 150; 32, 367 = [jurisbyhemmer](#); vgl. aber OLG München, NJW 1987, 2940.

⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 03.07.2019 – 5 StR 393/18 = [jurisbyhemmer](#) = **Life&LAW 02/2020, 101-106**. Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden (www.hemmer-club.de) und Entscheidungen der Life&Law lesen und downloaden.

3. Ergebnis

H hat sich nicht wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen strafbar gemacht, indem er Rettungsmaßnahmen unterließ.

hemmer-Methode: Wenn man eine Garantenpflicht i.S.d. § 13 I StGB ablehnt, muss man konsequenterweise auch von einer Bestrafung aus § 221 I Nr. 2 StGB absehen, da es dort an der identisch zu interpretierenden Fürsorge- und Obhutspflicht fehlt.

Im Rahmen des § 323c I StGB stellt sich die Frage, ob der Suizidversuch überhaupt als Unglücksfall bewertet werden darf.

Der BGH bejaht dies grundsätzlich mit dem Argument, dass ein Suizid häufig Appellcharakter im Sinne eines verzweifelten Schreis nach menschlichem Beistand habe (BGHSt 32, 367, 377). Wenn man dieser Ansicht folgt, muss noch die Zumutbarkeit der Hilfeleistung diskutiert werden. Zumindest dann, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Suizident am Selbsttötungswillen festhält, ist nach Ansicht des BGH die Zumutbarkeit von Rettungsbemühungen zu verneinen. Die h.L. hingegen verneint regelmäßig bereits einen „Unglücksfall“ i.S.d. § 323c I StGB. Auch insoweit wäre es wertungswidersprüchlich eine Beihilfe als straflos zu erachten, aber ein nachträgliches Unterlassen der Hilfe zu sanktionieren.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Straflosigkeit einer Teilnahme an einem freiverantwortlichen Suizid stellte § 217 I StGB dar. Hiernach sollte sich strafbar machen, wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt. Diese Vorschrift ist jedoch nach BVerfG aus folgenden Erwägungen verfassungswidrig:

- Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.
- Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 I StGB verengt die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung in einem solchen Umfang, dass dem Einzelnen faktisch kein Raum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit verbleibt. § 217 StGB ist daher verfassungswidrig.⁵

Das letzte Wort ist insoweit nicht gesprochen. In der Politik wird diskutiert, wie man § 217 StGB verfassungskonform modifizieren könnte. Halten Sie sich bezüglich aktueller Themen, etwa anhand der Zeitschrift *Life&LAW*, auf dem Laufenden.

D. Zusammenfassung

Sound: Eigenverantwortliche Selbsttötung, Fremdtötung durch Unterlassen.

Bei Unterlassungsdelikten muss das Unterlassen für den Erfolg hypothetisch kausal sein, was vorliegend nicht der Fall ist.

Der versuchte Totschlag durch Unterlassen scheidet hier am Tatenschluss hinsichtlich der Garantenpflicht.

Eine Garantenpflicht ist mit der h.M. abzulehnen, wenn eine eigenverantwortliche Selbsttötung vorliegt, d.h. die Entscheidung des Suizidenten frei von Zwang, Täuschung und anderen wesentlichen Willensmängeln ist.

⁵ Vgl. BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15 u.a. = *Life&LAW* 05/2020, 313-322 = [jurisbyhemmer](#).

E. Zur Vertiefung

Ausführlich zum Unterlassen

- Hemmer/Wüst, Strafrecht AT I, Rn. 530 ff.
- Hemmer/Wüst, StrafR BT II, Rn. 15 ff.

Zur Strafbarkeit Dritter bei Selbsttötungen

- Hemmer/Wüst, Karteikarten StrafR BT II, Karten 3, 4.
- Sterbehilfe in Deutschland aus Sicht des EGMR, vgl. EGMR, Urteil vom 19.07.2012 – 497/09 = Life&LAW 02/2013, 127 ff.

Fall 2: Dieter und die Geliebte

Sachverhalt:

Dieter und seine 16-jährige Geliebte Estefania, deren Liebesbeziehung von den Eltern missbilligt wird, beschließen nach längeren Diskussionen, gemeinschaftlich aus dem Leben zu scheiden. Sie fahren mit Dieters Porsche auf einen Parkplatz, wo Dieter dem Vorschlag Estefanias entsprechend einen Schlauch an das Auspuffrohr anschließt und die Abgase in das Wageninnere leitet. Anschließend tritt Dieter bei laufendem Motor das Gaspedal solange durch, bis er besinnungslos wird. Estefania, die neben ihm sitzt, verstirbt, während Dieter gerettet werden kann. Nicht geklärt werden kann, ob Dieter vor, nach oder zeitgleich mit Estefania das Bewusstsein verlor.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Dieter (D) nach den §§ 211 ff. StGB!

A. Einordnung

Der vorliegende Fall setzt sich mit den Voraussetzungen des § 216 StGB, nach h.L. einer Privilegierung gegenüber dem Grundtatbestand des § 212 StGB, auseinander. Abgegrenzt wird die Täterschaft von der straflosen Beihilfe zum Suizid. Im Gegensatz zu Fall 1 liegt ein Handeln durch positives Tun vor.

B. Gliederung

Strafbarkeit des D

I. Tötung auf Verlangen, § 216 I StGB

1. Objektiver Tatbestand (-)
 - a) Ausdrückliches und ernstliches Verlangen (+)
 - b) Tötung der E
 - aa) Erfolg, Handlung, Kausalität (+)
 - bb) Tatherrschaft (-)
2. Ergebnis: § 216 I StGB (-)

II. Versuchte Tötung auf Verlangen, §§ 216 II, I, 22, 23 I StGB

1. Vorprüfung (+)
2. Tatenschluss
Hinsichtlich der Tatherrschaft
Tatenschluss (-)
3. Ergebnis: §§ 216 II, I, 22, 23 I StGB
(-)

C. Lösung

Strafbarkeit des D

I. Tötung auf Verlangen, § 216 I StGB

D könnte sich wegen Tötung auf Verlangen strafbar gemacht haben, indem er bei laufendem Motor auf das Gaspedal drückte.

hemmer-Methode: Wenn im Sachverhalt klare Anhaltspunkte für einen Tötungswunsch des Opfers zu finden sind, sollten Sie grundsätzlich mit § 216 StGB, der eine Sperrwirkung entfaltet, beginnen.

1. Objektiver Tatbestand

a) Ausdrückliches und ernstliches Verlangen

hemmer-Methode: Grundsätzlich hat man - auch bei sofortiger Prüfung der Qualifikation oder Privilegierung - zunächst die Tatbestandsmerkmale des Grundtatbestandes zu prüfen, die in der Qualifikation bzw. Privilegierung enthalten sind.

Im vorliegenden Fall sind aber im Sachverhalt Probleme bezüglich der speziellen Voraussetzungen des § 216 I StGB angelegt, die man sich bei einem solchen Prüfungsaufbau abschneiden würde.

D müsste durch ausdrückliches und ernstliches Verlangen der Estefania (E) zu deren Tötung bestimmt worden sein.

Ein ausdrückliches Tötungsverlangen erfordert mehr als ein bloßes Einverständnis des Opfers; vielmehr muss der zu Tötende auf den Willen des Täters eingewirkt haben. Hier hat E offensichtlich auf den Willen des D eingewirkt. Dieses Tötungsverlangen ist auch eindeutig und unmissverständlich von E geäußert worden, was auch daran deutlich wird, dass sie den Vorschlag für die Art und Weise des Suizids unterbreitete. Das Verlangen war damit ausdrücklich.

hemmer-Methode: Es ist zu beachten, dass das Verlangen objektiv gegeben sein muss, d.h. die bloß subjektiv irrtümliche Vorstellung des Täters, ein solches würde tatsächlich vorliegen, genügt nach h.M. nicht für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 216 I StGB. Jedoch kommt in diesen Fällen gleichwohl eine Strafbarkeit nach § 216 I StGB über § 16 II StGB in Betracht.

Kommentieren Sie sich deshalb – soweit nach Ihrer Prüfungsordnung zulässig – den § 16 II StGB an den § 216 I StGB.

Weiterhin müsste das Tötungsverlangen der E auch ernstlich gewesen sein. Hierbei sind sinnentsprechend die Maßstäbe anzulegen, die für die Wirksamkeit einer Einwilligung entscheidend sind. Problematisch ist daher der Umstand, dass E erst 16 Jahre alt war, als sie den Todeswunsch äußerte. Es könnte ihr an der erforderlichen Einsichtsfähigkeit gefehlt haben. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Volljährigkeit nach allgemeiner Meinung nicht Voraussetzung für eine eigenverantwortliche Handlung ist. Entscheidend sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls.

Da der Entschluss zu sterben vorliegend auf einen längeren Diskussionsprozess zurückzuführen war, kann man auch bei einem 16-jährigen Opfer die nötige Einsichtsfähigkeit in derart elementaren Fragen bejahen. Hierfür spricht außerdem, dass bereits ab dem 14. Lebensjahr gemäß § 19 StGB die Schuldfähigkeit und damit auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit grundsätzlich zu bejahen ist.

Ein ausdrückliches und ernstliches Tötungsverlangen der E war somit gegeben.

b) Tatbestandlicher Erfolg

aa) E ist tot. D hat die Handlung vorgenommen, die unmittelbar den Tod der E bewirkte.

bb) Fraglich ist allerdings, ob im vorliegenden Fall D die Tatherrschaft hatte oder ob lediglich eine straflose Beihilfe zur Selbsttötung vorliegt.

Für die Rechtsprechung ist in diesen Fällen nicht entscheidend, ob der Handelnde Täter- oder Teilnehmerwillen hatte, da § 216 I StGB bereits tatbestandlich voraussetzt, dass der Dritte sich dem Willen des Sterbenden unterwirft.

Von daher sei entscheidend, wer das zum Tod führende Geschehen tatsächlich beherrscht und damit die Tatherrschaft besitzt. Eine Tatherrschaft des Überlebenden soll demnach vorliegen, wenn sich das Opfer nach dem Gesamtplan in die Hand des anderen begeben hat, um dulddend von ihm den Tod entgegenzunehmen. Dies sei in Fallgestaltungen wie der vorliegenden dann zu bejahen, wenn der Überlebende das gesamte Geschehen bis zuletzt in der Hand hat und die auf den beiderseitigen Tod abzielenden Ausführungshandlungen bis zum Eintritt der eigenen Bewusstlosigkeit fortsetzen sollte.⁶

Gegen eine Tatherrschaft des D spricht vorliegend, dass sich E bis zum Eintritt der Bewusstlosigkeit dem zum Tode führenden Handlungsgeschehen noch hätte entziehen können. Eine alleinige Tatherrschaft des D käme nur dann in Betracht, wenn D noch bei Bewusstsein gewesen wäre, als E die Besinnung verlor und in Kenntnis dieser Umstände weiterhin das Gaspedal gedrückt hätte.

Nur dann könnte eine Tatherrschaft im entscheidenden todbringenden Zeitpunkt anzunehmen sein.

Diese Feststellungen können allerdings im hier zu beurteilenden Fall gerade nicht sicher getroffen werden. Zu Gunsten des D ist vorliegend davon auszugehen, dass er vor oder zeitgleich mit E das Bewusstsein verlor. Eine Tatherrschaft des D im todbringenden Moment scheidet damit in dubio pro reo (vgl. Art. 6 II EMRK) aus.

hemmer-Methode: Beachten Sie bei der Bearbeitung von Strafrechtsfällen, dass der Sachverhalt nicht durch eigene Hypothesen „ergänzt“ werden darf. Vielmehr ist der Sachverhalt die feststehende Tatsachengrundlage, wie im Urteil der vom Gericht festgestellte Tatbestand.

Ein bloßes Für-Wahrscheinlich-Halten genügt nicht für eine Bejahung der Strafbarkeit. Erforderlich ist in der Prüfungssituation wie auch in der Praxis, dass Ihnen eine Überzeugung von der entsprechenden Strafbarkeit gelingt, vgl. § 261 StPO.

2. Ergebnis

D hat sich aufgrund seines Verhaltens nicht gem. § 216 I StGB strafbar gemacht.

II. Versuchte Tötung auf Verlangen, §§ 216 II, I, 22, 23 I StGB

D könnte sich wegen versuchter Tötung auf Verlangen strafbar gemacht haben.

1. Vorprüfung

Es liegt keine vollendete Tötung auf Verlangen nach § 216 I StGB vor (s.o.). Die Versuchsstrafbarkeit resultiert aus §§ 216 II, 23 I StGB.

2. Tatentschluss

D wusste, dass E ihn ausdrücklich und ernsthaft zu deren Tötung bestimmt hatte.

Allerdings müsste er nach seiner Vorstellung auch die Tatherrschaft innegehabt haben. Vorliegend setzte sich D ans Steuer und drückte das Gaspedal durch.

⁶ Vgl. BGHSt 19, 135 = jurisbyhemmer.